

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten vom 30. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 44, S. 259–261) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 18. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 45, S. 196–197)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Psychologie: Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), sowie § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Master of Science Psychologie: Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Antragsfrist

Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Science Psychologie: Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Psychologie: Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang im Fach Psychologie oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt, und
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) im Fach Psychologie durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat. Hiervon müssen jeweils mindestens 40 ECTS-Punkte auf die Bereiche Psychologische Methodenlehre, Psycho-

logische Grundlagenfächer und Psychologische Anwendungsfächer entfallen. Über die Anerkennung von Leistungen, die den gemäß Satz 2 geforderten Leistungen vergleichbar sind, entscheidet die Auswahlkommission.

§ 4 Form des Zulassungsantrags

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie und
4. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für den Zulassungsantrag die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Auswahlkommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie insbesondere den Erwerb von mindestens 150 ECTS-Punkten und eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist bis zum Ablauf einer von der Auswahlkommission festgesetzten Frist durch die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten nachzuweisen. Die festgesetzte Frist ist auf dem für den Zulassungsantrag vorgesehenen Formular vermerkt. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Auswahlkommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(4) Die gemäß Absatz 1 erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind fristgerecht (§ 2 Satz 2) bei der Auswahlkommission für den Masterstudiengang Psychologie: Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten (Postanschrift: Prüfungsamt, Institut für Psychologie, Albert-Ludwigs-Universität, Engelbergerstraße 41, 79106 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Auswahlkommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung und Durchführung des Auswahlverfahrens eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen des Instituts für Psychologie, von denen mindestens einer/eine der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören muss. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Auswahlkommission wird von der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät

tät benannt. Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlentscheidung

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Die Auswahlkommission bildet eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens aufgrund der Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 aufgrund des arithmetischen Mittels der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung.

(3) Bewerber/Bewerberinnen, die zugleich einen Zulassungsantrag für den Studiengang Master of Science Psychologie: Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften gestellt haben, werden zum Studium im Studiengang Master of Science Psychologie: Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten bei erfolgreicher Absolvierung des Auswahlverfahrens nur dann zugelassen, wenn sie diesen in beiden Zulassungsanträgen als bevorzugten Studiengang bestimmt haben oder wenn sie im Auswahlverfahren für den bevorzugten Studiengang Master of Science Psychologie: Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften nicht zugelassen wurden.

(4) Auf der Grundlage der Entscheidung der Auswahlkommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Auswahlkommission den ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017. Gleichzeitig tritt die Auswahlsatzung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten vom 30. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 54, S. 284–286), zuletzt geändert am 1. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 51, S. 438–439), außer Kraft.

Änderungssatzungen:

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science im Studiengang Master of Science Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten vom 30. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 44, S. 259–261)

Erste Änderungssatzung vom 18. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 45, S. 196–197):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.